



Direktionen der  
Berufsschulen

In Oberösterreich

Bearbeiterin:  
Fr. Mag. Ritzberger

Tel: 0732 / 7071-3291  
Fax: 0732 / 7071-3380  
E-mail: [lsr@lsr-ooe.gv.at](mailto:lsr@lsr-ooe.gv.at)

Ihr Zeichen

vom

Unser Zeichen  
A1-79/1-11

vom  
10.02.2011

## **Kuraufenthalt**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betreffend die Vorgangsweise für die Genehmigung einer Dienstbefreiung für einen Kuraufenthalt wird auf folgende Vorgangsweise hingewiesen:

### **1. Anspruch auf Kuraufenthalt:**

Nach § 60 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und § 24a des Vertragsbedienstetengesetzes ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Bundessozialamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in einer therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser besteht und ärztlich überwacht wird.

Auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim (Rehabilitationsaufenthalt) ist auf Antrag Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Bedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundessozialamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger getragen werden.

## **2. Zeitliche Einteilung der Dienstbefreiung:**

Dabei ist auf zwingende dienstliche Gründe Bedacht zu nehmen.

Die besondere Unterrichtssituation in Berufsschulen mit Lehrgängen und Jahresunterricht an einem Tag in der Woche steht einer durchgehenden dreiwöchigen Abwesenheit entgegen.

1wöchige bis 2wöchige Kuren können jederzeit angetreten werden 3wöchige Kuren können nur in Zeiten angetreten werden, die zumindest eine Ferienwoche umfassen (Osterferien, Semesterferien, Hauptferien, Weihnachtsferien,...)

Wenn möglich ist darauf zu achten, dass Kuren nicht im Zeitraum von drei Monaten vor der Pensionierung absolviert werden.

Diese zeitliche Einteilung ist für Rehabilitationsaufenthalte nicht von Relevanz.

Vor der Angabe eines Termines für den Kuraufenthalt im Ansuchen an den Sozialversicherungsträger ist die zeitliche Planung der Dienstbefreiung unbedingt mit der Schulleitung abzusprechen.

## **3. Bewilligungsverfahren:**

Mit der erhaltenen Kurbewilligung ist rechtzeitig um Dienstfreistellung für den Kuraufenthalt im Dienstweg anzusuchen. Die Schulleitungen geben eine Stellungnahme zum Antrag ab.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kuraufenthalt nur nach vorheriger Genehmigung durch den Landesschulrat für Oberösterreich angetreten werden darf. Sollte eine solche kurz vor Kurantritt nicht vorliegen, muss unbedingt mit der Dienstrechtsabteilung beim LSR Rücksprache gehalten werden. Ebenso bei einer Antragstellung auf Dienstbefreiung sehr kurz vor Kurantritt.

Ein Kurantritt ohne vorige Genehmigung einer Dienstfreistellung stellt eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst dar, die besoldungs-, dienst- und disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten  
Mag. Birgit Ritzberger